

# Unternehmensbezogene Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken



Gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019

---

## Allgemeine Erläuterung zur Offenlegung

Aufgrund der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 ist die Babcock Pensionskasse VVaG (BPK) als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken verpflichtet. Die Offenlegung erfolgt nachstehend analog zu den für die BPK einschlägigen Artikeln der Verordnung.

## Artikel 3 – Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko werden Risiken bezeichnet die die Bereiche Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung betreffen. Diese werden auch als ESG-Risiken oder ESG-Kriterien (ESG engl. für environmental, social, governance) bezeichnet.

In ihrem Investmentprozess bzw. in ihrer Kapitalanlageentscheidung verfolgt die BPK aktuell keine explizite Nachhaltigkeitsstrategie im Sinne dieser Verordnung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich im Kapitalanlageportfolio der BPK keine Kapitalanlagen befinden, die nicht in gewissen Aspekten die Charakteristika von ESG-Kriterien erfüllen. Die Kapitalanlageentscheidung hängt jedoch nicht von diesen ab, sondern von den gesetzlichen Maßgaben für die Kapitalanlagetätigkeit der Pensionskasse sowie den spezifischen Bedürfnissen der Versicherungstarife.

Unabhängig von den Entwicklungen zum Thema ESG-Kriterien und den Neuerungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, ist es der BPK als Pensionskasse schon immer ein Anliegen gewesen, im wirtschaftlichen Sinne nachhaltig zu agieren. Dies vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und ihrem Auftrag der Erbringung von lebenslangen Rentenleistungen sowie deren dauerhaften Erfüllbarkeit gerecht zu werden.

## Artikel 4 – Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

Im Rahmen der Kapitalanlagetätigkeit berücksichtigt die BPK keine nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die Kapitalanlagestruktur der BPK ist umfangreich, was eine entsprechende Umsetzungshürde begründet. Hinzu kommt, dass die BPK in ihrer speziellen Situation die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen priorisiert einsetzen muss um geschäftsstrategische Ziele, allem voran die Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen, erreichen zu können. Die durch das Niedrigzinsumfeld hervorgerufenen, steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen beanspruchen bereits zusätzliche Ressourcen, so dass die Berücksichtigung von möglichen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen aktuell nicht priorisiert werden. Gleichwohl betrachtet die BPK die Nachhaltigkeitsentwicklungen innerhalb des Finanzdienstleistungssektors, unter allgemeinen politischen- und Umweltaspekten, als zielführend. Deshalb wird der künftige Einbezug von nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

# Unternehmensbezogene Offenlegung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken



Gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019

---

Voraussetzung für den möglichen Einbezug wären erprobte Prozesse und Datengrundlagen um einen effizienten sowie proportionalitätsgerechten Einbezug zu ermöglichen. Ein möglicher Zeitbezug kann nicht definiert werden, da der spätere Einbezug nicht nur von der Verfügbarkeit und den gegebenen Möglichkeiten abhängt, sondern auch von der künftigen Situation der BPK.

## **Artikel 5 - Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Die Vergütungspolitik der BPK enthält keine monetären Anreize, die den Eingang oder die Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken begünstigt. Unter Berücksichtigung der unter Artikel 4 stehenden Ausführungen steht die Vergütungspolitik im Einklang mit dem aktuellen Stand des Einbezugs der Nachhaltigkeitsrisiken im Unternehmen.